

Domingo Horn  
Leiter  
direkt 044 835 82 64  
domingo.horn@dietlikon.org

Protokollauszug vom 22.06.2021

136	32.01	Vorschriften, Verträge, Kreisschreiben
	32.04.3	Steuerregister, Steuerbezug
	10.03.4	Verrechnungspreise für Arbeit, Maschinen und Räumlichkeiten

## **Steueramt; Festlegung Bezugsprovision andere Gemeindegüter 2022 - 2025**

### **a) Ausgangslage**

Mit Beschluss Nr. 226 vom 24.10.2017 wurde die Bezugsprovision für andere Gemeindegüter neu geregelt und für die Jahre 2018 – 2021 festgelegt.

### **b) Rechtliches**

In der Weisung der Finanzdirektion über das Abrechnungs- und Meldewesen der Gemeindesteuerämter vom 28.04.2008 (ZStB-Nummer 172.2) werden im Abschnitt III die Entschädigungen an die Gemeinden wie folgt geregelt:

<sup>4</sup> *Die Gemeinden haben über die ihnen zustehenden Entschädigungen zusammen mit der Jahres- bzw. Solländerungs- und Restanzenabrechnung jährlich abzurechnen.*

<sup>5</sup> *Die Weiterverrechnung von Kosten in Form einer pauschalen Provision zulasten der übrigen Gemeinden und staatlich anerkannten Kirchgemeinden ist gemäss § 8 des Finanzhaushaltsgesetzes (FHG [Kostenverursacherprinzip]) zulässig. Sie beträgt 1 – 3% des Brutto- oder Nettosolls der Jahresabrechnung (JA), bzw. vom Mehr- oder Minderbetrag der Solländerungs- und Restanzenabrechnung (SR), wobei auch bei einem allfälligen Minderbetrag die Provision zu belasten ist.*

*Für die Berechnung und die Erhebung der Bezugsentschädigungen bei den übrigen Steuerabrechnungen können die gleichen Ansätze angewendet werden.*

### **c) Bezugsentschädigung der Schulgemeinde**

Im Zusammenhang mit der Umsetzung der getrennten Rechnungsführung wurde mit Beschluss Nr. 209 vom 25.09.2007 vereinbart, dass die nach Abzug der Bezugsentschädigungen verbleibenden Kosten zwischen der Schulgemeinde und der politischen Gemeinde im Verhältnis der Steuerfüsse aufgeteilt werden.

Auf Basis des Budgets 2021 ergibt sich folgende Berechnung:

Bezeichnung	%	Anzahl Std.	Ansatz gem. Tarif	Betrag
Leiter Steueramt	100%	2184	120	262'080.00
Stv. Leiterin Steueramt / QSt	50%	1092	100	109'200.00
Sachbearbeitung	150%	3276	90	294'840.00
Dienstleistungen Dritter (Scanning usw.)				39'000.00
<b>Total anrechenbare Kosten</b>				<b>705'100.00</b>
Bezugsentschädigung Staats- und Quellensteuern				-303'000.00
Bezugsentschädigungen Kirchgemeinden				-48'000.00
<b>Total anrechenbare Erträge</b>				<b>-351'000.00</b>
<b>Restbetrag für Aufteilung SG / PG</b>				<b>354'100.00</b>
Steuerfuss Schulgemeinde 2021	61%			220'409.18
Steuerfuss Politische Gemeinde 2021	37%			133'690.82
<b>Total Gemeindesteuern</b>	<b>98%</b>			<b>354'100.00</b>
Einfache Staatssteuer				12'986'700.00
Quellensteuern				503'300.00
Steuern frühere Jahre				1'100'300.00
Aktive Stauss				1'386'100.00
Passive Stauss				-510'700.00
<b>Bruttosteuersoll Schulgemeinde Budget 2021</b>				<b>15'465'700.00</b>
<b>Steuerbezugsentschädigung SG 2022 - 2025</b>				<b>1.4%</b>

Das Steueramt arbeitet seit dem Frühling 2021 mit einem um 50 % höheren Stellenplan. Die Mehrkosten werden jedoch durch tiefere Stundensätze (gem. Gebührentarif vom 12.12.2017) mehr als kompensiert. Der etwas höhere Anteil an den Kosten resultieren einzig aus dem wesentlich höheren Anteil der Schulgemeinde am Gesamtsteuerfuss.

Investitionen für die Steuerverwaltung werden im Verhältnis des Steuerfusses zwischen der politischen Gemeinde und der Schulgemeinde aufgeteilt.

#### Beschluss:

- Mit Wirkung ab dem Steuerjahr 2022 werden von den Gemeindegütern folgende Bezugsprovisionen erhoben:
  - Reformierte Kirchgemeinde 2,5 % vom Bruttosoll (unverändert)
  - Römisch-katholische Kirchgemeinde 2,5 % vom Bruttosoll (unverändert)
  - Christkatholische Kirchgemeinde 2,5 % vom Bruttosoll (unverändert)

2. Die Steuerbezugsentschädigung für die Schulgemeinde wird im Sinne von lit. c) der Erwägungen für die Steuerjahre 2022 - 2025 auf 1,4 % des Bruttosolls festgesetzt.
3. Die unter Ziff. 1 und 2 aufgeführten Bezugsprovisionen gelten für alle Abrechnungen (JA, SR, Staus, Quellensteuer usw.) des betreffenden Steuerjahres, mit Ausnahme der Nachsteuern und pauschalen Steuerabrechnungen.
4. Die Bezugsprovisionen sind alle vier Jahre auf ihre Richtigkeit und Angemessenheit zu überprüfen.
5. Die Schulgemeinde wird eingeladen, der Bezugsentschädigung gemäss Ziffer 2 ebenfalls zuzustimmen.
6. Mitteilung an:
  - Schulgemeinde, mit der Bitte um Beschlussfassung
  - Kirchgemeinden, zur Information
  - Steueramt (zum Vollzug)
  - baumgartner & wüest gmbh, Brüttisellen
  - Finanzen
  - TK Juli 2024 (Überprüfung für 2026 ff)
  - Akten

Gemeinderat

Edith Zuber  
Gemeindepräsidentin

Martin Keller  
Gemeindeschreiber

Versand: